Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Nürnbergisches Ratsgeschlechtsbuch - Cod. Bruchsal 6

[Süddeutschland], um 1610 und um 1620

[Verzeichnis der Pflichten der Räte]

urn:nbn:de:bsz:31-140881

Visual Library

Der wöler des Rats zu Nürnberg Büechlein.

Der wöstler Des Raths zu Nürmberg Ruers, lein, was sie nach der wahl Pflichtig zuthun sein.

Zemarb stehet geschrieben Das Almosen zu Des friederichs haymendörffers Seelgeredt, Vnd zu dem güldenbuch, der Armen Vnd dürfftigen Menschen in den Neuen Spital dienendt. friederichs haymen dörffers Seelgeredt

Zuwissen Das die fünfzehler des Raths zu Nürmberg bey ihren eyden, wenn sie die Rechnung im neuen Spital einnemen, bestellen sollen, des friederichen haymendörffers Seelgeredt, ausgericht werde, Vnd das einer Erbarn frawen befolen, des sie solch gelt, zu demselben Seelgeredt, dienendt einnemen, Vnd den armen in demselben Spital, die nicht Pfründt hetten, darumb ein kauffen, Vnd ihnen den allerwochen, nach Marckhahl raichen, Vndgeben, Vnd ihnen ihr pfründt, damit bestan soll, als lang das gereichen mag, ohne gefherde, als das in ihre pfründt die man ihr sonst gibt, darumb nit gemindert, noch abgebrochen soll werden, in dem neuen Spital soll auf dieselbe frawen Zeitlich nemen von dem Rathaus, die auf der losung sieben 113 L. Reinisch Landwerung ausgibt 113 L. gelt

galdt, Die hatt man gebauet Von dem Rathhauß, auß
der Losung stuben, Für das Ehrgemach haymb dörffer
Vorgerandt gehörendt, die gibt man Jährlich halb für
walbürgen tag, Und halb für Martini tag, ohne Lo-
sung, Und das galdt, das Vleisch knöpfen zu liegen, zins
gehabt, Und man hatt dieselben Vorgenanten iij ß. h.
Landtrechnung auß also gebauet, das sie der Losung stür
ren, Und man soll sie nit Verlosungen, so man vor
statt Losung so clein thutt.

Vleisch knöpfen ver.

28 ß. h. Item unser soll die Vorgenant Lobare trawrennerin,
Zinsgeldt. Von Newen Spital, Und seinem Spittelmeister 28 ß. h.
Reinisch Landtrechnung, Und Vier Viertheil rinck gült
den, zwelff galdt, Von frauen Cunigunden Der
Leckhüssterin, wegen Für dem Vorgenantten haym,
dörffer Vorgerandt Und gülden Creutz dienst.

† Item Mehr Von dem Newen Spital Vier gülden
Reinisch Landtrechnung zwelff galdt, Von der frauen
katharina der Barman Weissgerwin, wegen, auß
gülden gülden Creutz dienst, Und Vorgeschrieben
28. ß. h. thut 32. ß Und ß. rinck ß. minst
der Spital zweyder seit, Von dem Rathhauß für,
lich halb für Pl. Walpurgen, Und halb für Pl.
Martini tag, Und soman der statt Nürnberg
Losung geclingt thut, so muß davon Losung geben.

Item.

Item noch Von demselben Spital 8. ß. Reinisch Landt-
wehrung newigk galdt, die gibt man järlich halb Mai,
jüngist Vnd halb Martini, ohne Losung, auß den armen
Leuthen Mansen in dem Vorgenanten Spital, für
die wehrung ihres gestrüdt, dienendt, Vnd Vnd die 8. ß.
newigk galdt, hatt man nun Versiglten brieff Vom
Spital. 8. ß. Reinisch galdt.

Item soll die Vorgenandte Erbare frau, ainmeisterin,
Von dem Rathhauß hin auß der Losungstuben 30. ß.
Reinisch Landtwehrung newigk galdt, die gibt man jär-
lich halb Mai jüngsten tag Vnd halb zu Vl. Martins
tag, auß für dem gülten brunnen, Vnd die wehrung der
armen gestrüdt, in dem Vorgenanten Spital dienendt. 30. ß. Reinisch galdt

Item noch 3. ß. Reinisch Landtwehrung newigk
galdt, Von dem Rathhauß auß der Losung stuben,
die gibt man järlich halb Mai jüngst, Vnd halb Mar-
tini, Vnd dieselben 3. ß. newigk galdt, haben die
Almosen Pfleger Vormünder, Vmb Gott
Gottlieb Volckhamer Vnd Hans Holzhal, Von der-
selben Vormündt schafft wegen, zu dem Vorge-
nanten Allmosen der gülten brunnen dienendt
den armen Vorgenanten Spital übergeben, Vnd
Somt in j. ß. newigk galdt Vnd 25. ß. Reinisch
Landtwehrung, an den 3. ß. 3. ß. Reinisch galdt.

Almosen mer.

Item Von den Vorgemeldten 33 fl. Die man Von dem Rathhaus nimmt, so man Losung gibt, gibt Jetzt, so man die auß Verlosung.

Item Summa alle Vorgeschrieben ewigen gelder, den armen Menschen in dem Neuen Spital, für den gülden Trunck Und für Besserung ihrer Pfründt, macht allet in einer Summa 186. Reinischer Landtwehrung Und Vier fünfftheil mehr 2. Jährlicher Reichen Heller, die gibt man Jährlich halb für Vnser Frawen tag Und halb für Vnser Martinstag, hie dan gesetzt, die Losung alls Vorgeschrieben Und Vermeldt ist.

Item Zu wissen Das mit der weysen Rath, Und Burgerschaft Und Rath der Hochgelährten, namlichen Herrn Doctor Friederich Peutinger Und Herrn Doctor Conradt Müllerod, beede, in der heiligen schrifft Doctorn mit Ehrbarer Rath für die Würtenberg daran kommen ist, Und hatt erlaubet, Und bewilligt, das obgenandt Volgrandt, das Bäumen Hörlein auß Gnaden geben, den armen Menschen, in dem obgenanten Neuen Spital die Pfründt haben, dorein mit der beyden theil, Und Vollen willen, Und das auß Ihren selben armen Menschen, die da Vermögen, den Dürfftigen und Dürfftigen menschen, in dem obgenanten Spital, desto Leichtiger mit Dienstbarkeit Und Pflegung Ihrer

Pflegen" [illegible], Vnd thun sollen, nach ihrem Vermö-
gen, Vnd wann ihnen auf absterben also sagen soll, wann
man ihnen das Pfleggeldt gibt, Beschehen am pfinstag
an S. Bartholomei, des heiligen 12. Boten Abend, Anno
Domini 15[illegible], Jnhalt Ihr. Gestrengen Burgermeister der
Statt Nürnberg, Herr Martin Holtschuher Vnd Herr
Niclas Haller, durch Herr Brandt Schürstab, der
Alten angeben Vnder Ihren Secret, Vnd Pfleg-
schaften.

Item Jst zu wissen das das Haimendorffer Lautigen gelt,
Vnd er Jn dem Vorgemelten Verlegerdt begriffen,
den Brüdern gehörig hatt, am ersten, ist gantz ver-
loren, 60. ℔. weniger gelt Von dem Rathhaus.

Darnach haben an dem Erbarn Leutpriester Jn dem
Vorgemelten Allmusen Kasten, Nemblich Hain-
rich Kunol 10. ℔. weniger gelt. 10. ℔.

Item Von Sonndagen Kaltzun, Heinrich Kunol,
Vnd Ilgen Grundtherrn 25. ℔. weniger gelt, 25. ℔. weniger gelt

Item wieder Heinrich Kunol 10. ℔. weniger gelt,

Item Von Frauen Hessel, der Baumanin döchter, 5. ℔. weniger gelt.
in 5. ℔. weniger gelt.

Item Mehr hatt Jn dem obgeschriebenen Verlegerdt,
gehörig, Frauen Hasin, Anna Grundherrin Vnd
Jungfrauen Vrsula Mendlin, Vnd Frauen Kunigundt

Die Jacob Nützen, Und andere Ehrbare Personen
nacht, damit das obgenannte Almosen, das gülden
tausend, den Armen nutzen, in dem obgenanten
Spital erstreckt, Und gebessert werden möcht, als das
Vorher an diesen Enden sündtlich nit gehalten
gnesten ist.

Zum fünfften Und ausschreiben, auf Sonntag, den fünf
zehenden, ist itzundt, die Erbare Frau Barthol Nolhaß,
Marien seligen, Burgerin hie Nürnberg.

Item gedachten Vorgenanten Almosen, gehört auf die,
nacht, die nach geschribene Personen, Nemlich Jungfrau
Anna Harlin, Frau Barbara Jacob Vinsterin Und
Clara Knörrin, Jungfrau Agnes Fridrecherin, die
Alten, Und Katharina Jorlin, Item Jungfrau
Clara Robin Tumblotterin, Jalt den Diensten in dem
Neuen Spital, gedachtem gülden tausend, auf Und abzugeben,
4 ℔ Landtbrachung, die sie Järlich gesalbt, auf dem
Rathaus, auf der Losung haben, hie zu Nürnberg,
Die gibt man Jalb Walburgi Und Jalb Martini an
Münz.

Hernach stehet Beschrieben, was die Wöler alle
Jahr zu Lichtig sein gehen, nach der wahl.

Zum ersten sollen die fünf Wöler, die dar zu genomen
werden, dem Rath Und Eltern gehorsam sein, Und
die Gewölben, genaw sein, in Vierzehen nachdem sie

zu Rath gesetzt werdt, vom Spittelmeister Und andern
Empfahlen, wieder Spital rechnung thun, Verso-
rgen, Und die Rathsverwandten, gebräuchlich, nach Anleitung
der Spittelbriefen, Und alt herkommen Und brauchen,
so sie nimmer gebräuchlich mögen, ohne gefahrde, Und
ob dieselben Empfahl nicht recht gethon hätten,
so mögen sie die Vermahnen Und Verbessern, nach
der mehren meng der Pfründer, Und wann sie
solche Rechnung nehmen wollen, so sollen sie
der Alten wöhler, die alt Vorderen Jarrech-
ter seindt gewesen, darzu nehmen, sie
zu Unterreden, was sie vor alt Spital Ver-
gehen haben.

Item es sollen auch alle Vogt, Meister Und Rath,
gesandt, mit dem selben Spital Volbracht Und
ausgericht werden.

Item es sollen, wann sie bey ihren Eyden,
wann sie die Rechnung, in dem Neuen Spital-
meyen Und behalten, das sie die richtig fürnemen
Volgendt, ausgericht werde, Und das meiner Ge-
nedigen Herren befehlen, das sie solchs gehalt zu
dem selben Volgendt diennen ämsig, Und
darumb den Armen im Spital die mit Pfründt
sollen, ihren Beschaid Und thun geben, so sie

Ist Nottürfftig sein, Nemblich, soll diese Frau Jährlig
einnehmen alhie, Von dem Rathhauß iij 3. f. Rei,
nisch Landtbewahrung, oder Lösung, Auß dem Lösungsstüber,
Und Von dem Neuen Spital 40. f. Und Vier
tenschheil, minder f. Von Frauen Cunigundt Lorbüsse,
rin, Und Frauen Catharina Herman Borgerin, dey
Rudenser 20. f. Von dem Rathhauß Und ihrer Mitgenandt nach
abgang Jungfrauen Anna Elisabetha Ecklig: beschaf,
fen auf meiner Frau Barbara der Barfüßer Volck,
mirin, Und nach abgang, einander Der Fürst Volckma,
rin seeligen, Frau Appolonia Peter Volckmerin,

Dergleichen sollen dieselben Klöster genaußt sein,
Von Herrn Hendrgen Valtinen Burgermeistern,
gen, in dem alten Spital, das sie das, der Klöster
einem Ruten ihnen beschehen, damit die Arme Leu,
gerdt, nemblichen 52. f. Rattenschwing, der da
gehn 26. f. auß dem Hansen Müllner, hauß
dem Milchmarckt Und 26. f. auß dem Engelden
seeligen hauß, bey St. Lorentzen gelegen,
Und Von dem Neuen Spital 7. f. Reinisch Und ein
Fünfftheil einer f. Und dessen ist under außstein
ist Frau M. Pfisterin, Und nach abgang der Pfi,
sterin Frau M. Jungkin, das sie gebetten worden ist.

Nota: Die Klöster sollen auß den selben Frau,
en Viel sie einigen gelt haben, das da gehört sein

Dem gülden brunck, in dem newen Pfittal, Vnd
dal von ihnen geschrieben werden, dürfen ihre
Zeit Vnd Rechnung Innen haben, wie dal halten
Vnd welche Zeit, fürdem dem sie den Armen geben,
Desgleichen von dem Vorgrundt, ob sie dal Arod
gegen Nott, auch von dem Vorgrundt, in dem alten
Pfittal.

Item die Vögter, sollen aufgemacht haben, Vnd ge-
macht sein, dal Rechnung von den nachgeschrie-
ben zu klagen aufgenommen werde.

1. Von dem Kirchenmeister zu St. Sebaldt.
2. Von dem Kirchenmeister zu St. Laurentz Vnd
von St Leonhardt klagen,
3. Von dem Pflegern in dem Newgraben, Vnd zu
St. Martha.
4. Von dem Pflegern zu St. Johannes Vnd
zu St. Clarä.
5. Von der Pflegerin zu St. Johannes vber
die Sünd Siechen.
6. Item Von dem Pflegern zu St. Jobst,
7. Von dem Pflegern vber die Pundersiechen
in der Scharpfen Vnd dieselben Rent, einmal ist
die Losunen Vnd die Carl Duma ein Vndnutz

der Summa der Rauch tragen Und die geschriebenen, vnder ihr Sambt Vnderschrifft aus.

8. Item Von dem Closter zu S. Vigen.

9. Von dem frauwen zu S. Catharina.

10. Von den frauwen zue S. Clara.

11. Von den Hindelschüsten.

12. Item Von den Pflegern vber die Rauch, zu Lenga Und Vaya Heimul Und geschwendt.

13. Item Von dem Pflegern zu Vnser Lieben frauwen.

14 Von den Vnderschreiben der armen Leuth pettern wegen Und was zu denselben Almosen gehört.

Die Drey jüngsten völer Vnter den fünfften,

Von dem Keisen Almosen do Burkhardt Vögelin seliger gestifft hatt.

Die 3. vöglen, Vnter den fünfften, so die Jüngsten sein, die den Rauch reülen, sollen alwegen Vnd zu Stalbürgen sag, das Keisch Almosen, das Burckhardt Vögelin, seelig gestifft hatt, besetzen, mit 3. Pflegern, geschworner Mannen, Von Rato, oder den gemeinen, die sein da selbs sehr getreülichen Pflegen, aufrichten Und verstendt, nun Und dessen sehr treus Von ihres namen s: die selben drey vöglen

Vögten, sollen von den ersagten alten dreyen Pfle-
gen Rechnung Vnd allen gebrechen vergüten, Vnd
der ordnung Vnd almosen Verförm Vnderwor-
fen, allegen in den ersten, Vier vrsachen, damit
oder neue Rath gemölet ist, Vnd alle Vnd den
selben Pflegern in dem selben Jahr für den almos
gefallen, Vnderworfen ist, Vnd das sie gebrechen
haben, das sollen dieselben 3. Pfleger, den 3.
vögten Vorrechen Vnd Jüreisten thun, bey ihre
treuen, Vnd dann die Rechnung also geschehen ist,
so sollen die selben 3. vögten den Rath alten,
Burgern Jüreisten thun, das sie den selben almos
in dem Jare gefallen Vnderworfen sey Vnd das sie
Recht sie gebrechen, daran haben Vnd dieselben
3. vögten, die allegen Verschreiben sollen Lassen,
in die 2. Pfaffenhüser.

Die 3. vögten sollen auch den dreyen pflegen alle
vierdenacht Verkünen.

Vnd wann sie die Rechnung Verhört haben, so sol-
len sie eines aus den 3en Pflegern nehmen, Vnd
dem befehlen alle gült Vnd Zins ein zu nehmen,
Vnd auszugeben, bis auf die Walburgis tag,
Vnd das den vögten zu verrechnen, die ihn Vnd
ein mehr Rechnung thun mögen, von dem
almusen.

drüch sollen die 3. jüngsten rödlen, alle Jahrmarkt,
nehmen, das das Vorgemelt Conradt Mendelsh, Zu
den 12. Brüdern, ausgericht werde, nach seiner stift
tung.

Volgt hierauf, das angenommen sey, das die siebung
silberwalt Bruder, Erwirn Zunftmeister, Erbarer Leüth
sind von den 3. Pflegern, das mehrer Almosen
auch ausgericht werde.

Volgt hierauf die Christ Laubblatt, das das Korn,
höchstes geschafft auch ausgericht werde.

Anno Hans Brasserii hatt Verfaßt.

Wasserumb ist beschlossen worden, Forderen Valtzmarkt,
halben geschafft, in dem Alten Spital ausgerichtes,
den Brüdern daselbst alle Morgen, ein Brötlung von ei,
nem L. Brödlen, darzu ihr dann Jährliches 52. L.
Besoldung Und 7. L. Und ein Fünftheil wind li,
nima, wie hievor geschrieben ist, haben sie solche Lasse
in nachvolgenden form gehandelt.

Zum ersten haben in den Brüdern alle Morgen, drier,
ley geben, für eine Brötlung, den Menschen ein Brödle
wasser, ein Seller Brunnen, Und ein Strabum,
Das gegraben ist haben sie gemacht, ebenan ein Stall
Jung Vieh, da Heütten ein eingeschlossen, oder ein
Backtz, oder gepassen, Item in der Kasten oder
andern

andere Klagen, habe ich einem geben, ihne mit Weib
lein und mit seiner Trummel, und nit gewichte Fisch,
oder gefülte Fisch, jedem mit Stück, aber es habe nit
liche Erösung über mich gestanden derwegen und
weder und ich habe auf den tag alle vorsprung gethan,
und mit solchem auf seinem tag geben, auf das ihnen
an ihrer genöslichen freyheit von dem Spital nichts
abgebrochen werde.

Nota.

Der Wöler Stift Spital in Pforzheim fol: 2.
Des Stiffters im Neuen Spital Brief fol: 194. 5.
und 96.
Burckhards Wölers Stiftung. fol. 197.
Conrads Mündels Stiftung, der 12 armen Mann
der 12 Brüderen. Spital. folio 203.
Friderich Hagmans Hörstrab Stiftung fol: 204.
Doctor Künhofers Stiftung. fol: 205.
Hilgolt Berlins, Stiftung. fol: 206.
Der Lorch Büchsenin Stiftung Spital im Pforzheim
Buch dem Blat 198. f.

Der Regiments herren Der Zwaysten Rathsheim 42: Die werden Underschidlich außgetheilt, Von Altem Herr zu.

Zuvorderst

Ein Obrister ist vom Adel ein Ritter, der hat Von der Statt besoldet, mit Jarlang mit 800. fl. auß 8. Pferdt, halt sein Regiment, allein alle geistliche Händel Und sachen, so Und Briefliche Verbündt, werden Und seinem Namen außgefertiget, Und wider Losung stäben Versiegelt.

Obriste Laubtmänner Des gantzen Regiments sein Drey:

Obriste Laubtmänner

Die haben der Statt Fahnen Und schilt halben Hor, Und Zu dem heiligthum Und allen gefangnussen.

Losungherrn sein 2.

200. fl.

Die haben gewalt allen Pfäff Und geltet, Ausgenommen ist alle Feindligkeit, Und seind einer järlich besoldet, mit 200. fl. in Gold.

Wann einer verschaidet zum Losungherrn erwölet, werden ihm 1000. fl. in gold Zu handen seingestellt.

Die haben

Die haben 2. Losung schreiber, Ehrgeiger heil: jeder 3. Losungsschreiber jeder 100. fl.
von einer Jährlich mit 100. fl. besoldet seindt, haben
auch 4 Knecht zu dienen.

Durch Alten den Landvogt zu Ratzen, denen jährlich 50
Gulden auß Verordnet seindt.

Dann haben sie einen Burger schreiber, so Jährlichen
seinen Lohn, die Burger von Haus Haus auß schreibt, 50. fl.
seindt mit 50. fl. besoldet.

Aeltere Herren sein 7. oder 8.

Zu denselben 3. Herren, werden noch 4. Herren erwöhlt,
das sein die 7. Aeltern Herren, under ihnen sein Viel
Ämpter, hat einer ein Jahr für besoldung. 50. fl. 50. fl.

Volgen Der Aeltern sein Ämpter.

Pflegen des Neuen Spitals.
Pfleger des Pfrunds,
Hirtherr der Statt,
Obrister Zeugherr.
Obrister Zeug: oder Krigherr.
Obrister Zeugmeister.
Obrister Baumeister.
Obrister Herr über die Klöster.
Obrister Kaufherr.

Alte Bürgermeister sein 13.

13. Alte Bürgermeister

Zu denen 7. alten Herren, werden noch 6 aus
verordnet, die nun die 13. Alten Bürgermeister,
denen jeden Regiert, in einem Jahr, nur 1. Monat.
haben sonsten noch viel Rechte.

Junge Bürgermeister 13.

13. Junge Bürgermeister.

Zu den 13. alten Bürgermeistern, werden 13. Junge
erwöhlt, denn auch einer nur 1. Monat, das ganze
Jahr Regirt, Und von solchen Bürgermeister empft
werden dem Alten 8 fl. den Jungen aber 4 fl.
das Monat zur Besoldung geben.

8 fl.
4 fl.

Alte Genante sein 8.

Zu den 26. Bürgermeistern, alten Und Jungen, aber
den noch 8. alte Genanten, also Genant, weliche
nicht mit sonderen müsse beladen werden, mögen
auch zu Zeiten Aber Rath kommen, welchen
der Rath ist, wer dann auß den Vorgenan-
ten 26. Bürgermeistern Und diesen 8. Alten ge-
nanten besucht, der hatt täglichen von einer jeden
4. ß. zu gelt, aber ohne redliche Ursachen, soll
das nicht versaumet werden, bey Verliehrung des
halbs, Und soll nit weiter nit gehen, auß das
Rathauß bringen Und dem Bürgermeister Aber,
antworten, Und so sich die frag der Bürgermeister

4. Genante

4 ß.

wendet

rudel, wie dann sonsten, so viel Fendlein
seindt genommen worden gegeben 4. fl: 15 gold.

Landtreuterobristen sein 8.

Denen verordneten 34. Rathsherren, über
den noch 8. auß der Burgerin, von den zwölfen
Landtreuterern, außerwölt, sonder einiges Regi-
ment, allein daß sie die Mängel etlicher Landt-
reuterer solchen berathschlagen, haben ihre besonde-
re besoldung.
Diese Landtreuterer sein dann 1381. das erste
mahl erwölt, und zugelassen worden.
Dann dem einen gantze Rathsbotschaft, über
den der seinen der Rath 42. darzu kommen
die 2. Rathschreiber, derselben mit 400. fl.
besoldet werdt, die haben unter ihnen Rath
Cantzelisten, derselben mit Zahlung der besoldung
ungefahr 100. fl. an Müntz, ohne die accidentia.

Rathsherren 400. fl.

Cantzelisten 100. fl.

Kriegsobristen sein 4.

Den selben Rathsherren werden die andern Aempter,
in ihren Regimenten außgetheilt, als Krigsherrn, die
haben ihren schreiber, hatt jährlich besoldung 100. fl.
und 2. Diener vor der Thüren, die Außreuter
genandt, auch ihr und ihrem Regiment, alle bestelte
Soldaten under der Marstall. Ein Krigsherr hatt ein
jahr zur besoldung 100. fl.

100. fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Landtfleger sein 4.

Seindt allererst nachdem Bayrischen krieg, im 1513. Jahr angefangen, hatt einer ein Jarlang gute besoldung 25. fl. haben 2. Landtschreiber, seindt einer mit 100. fl. besoldet, Und einen Substituten, auch einen Landtknecht.

25 fl.
100 fl.

Almosherrn sein 2.

Die seinen Rath sein 2. Von der Gemein aber 3. sambt dem Pfleger, mit seinem schreiber zum Almosen beim Kasten, auch Viel mehr andere die, wan, so vorsehnlich, den armen Leuthen, das Almosen sambt seinen tragen.

Vormünder seinen. der wittibin Und Waisen. sein 3.

Diese herren werden Järlich besoldet, ein ieder mit 40. fl. haben einen schreiber, wirdt besoldet mit 60. fl. Und einen Vormündtpröter.

40. fl.
60. fl.

Fünfter herrn sein 5.

Wan sie sitzen, hatt einer ein tag 25. kr. für besoldung.

25. kr.

Doctorer der Kesten sein 4.

Die seind Ehrbare Rath gemeine Consulenten, denen ieder Järlich mit 400. fl. besoldet wirdt.

400. fl.

Das Gericht samt

Dem Richter Und beysitzenden Doctorn, der seinen Järlig

besoldet werdt mit 200. fl. Rulen jo. Höchster,
außlen 2. Tischen, einen südlichen, so das gericht
sitzt, mit Zeichen gegraben würdt, sattalmasl
einer Von einem 60. Pf. Büchsen bauen gericht,
schreiberey, saul ächen Subsidien. fl.

200. fl.

60. fl.

G. H. HOFBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST